

Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 409) und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Bestatt G LSA) vom 5.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S 234) in Verbindung mit den §§ 1,2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA Nr. S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 17.02.2010 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Eigentum, Verwaltung

§ 2 Friedhofszweck

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

§ 7 Nutzung Friedhofskapelle, Särge, Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Ruhefrist - Nutzungsrecht

§ 10 Erdbestattung

§ 11 Urnenbeisetzungen

V. Grabmale und Einfriedigungen

§ 12 Zustimmungserfordernis

§ 13 Versagung

§ 14 Gestaltung der Grabstätten

§ 15 Entfernung von Grabmalen

§ 16 Standsicherheit

VI. Herrichtung und Pflege

§ 17 Allgemeines

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 18 Vernachlässigung

§ 19 Ermächtigung

§ 20 Gebühren

§ 21 Alte Rechte

§ 22 Haftung

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Eigentum, Verwaltung

Diese Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die im Gebiet der Gemeinde Südharz gelegenen und von der Gemeinde Südharz verwalteten Friedhöfe, soweit und solange das Ortsrecht gemäß § 11 Gebietsänderungsvertrag nicht fortgeführt wird. Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Südharz, im Folgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt. Ihr obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Südharz.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Südharz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besitzen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

(2) Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde);
- b) zu lärmern und zu spielen;
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie Fahrräder mitzuführen (ausgenommen sind Rollstühle, Kinderwagen, Fahrzeuge des Bauhofes, der zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge von Behinderten mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung);
- d) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder in sonstiger Weise zu werben.

- e) kompostierbares Material und sonstige Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstellen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen zu betreten;
 - g) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dergleichen widerrechtlich zu entfernen;
 - h) chemische Unkrautbekämpfungsmittel zu verwenden;
 - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege;
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

(1) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigkeit sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name, Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/ durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(2) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit kann dem Gewerbetreibenden durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

(3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit sauber zu verlassen.

(5) Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abraum auf den Friedhöfen ablagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(6) Für die Mitteilung nach Absatz 1 wird eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei einem Bestattungsunternehmen anzumelden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit dem Bestattungsunternehmen fest.
Bestattungen können von Montag bis Sonnabend bis jeweils 16.00 Uhr stattfinden.
- (3) Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 7 Nutzung Friedhofskapelle, Särge, Umbettungen

- (1) Für die Trauerfeiern stehen die Friedhofskapellen der einzelnen Ortsteile nach Anmeldung zur Verfügung.
- (2) Särge müssen aus Holz gefertigt und fest gefügt sein. Die Verwendung nicht oder nur schwer verrottbarer Kunststoffe ist untersagt, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (3) Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 1,00 m beträgt.
- (4) Urnenumbettungen dürfen nur auf Antrag und Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

IV. Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung zu melden, ebenso die Übertragung der Rechte auf eine andere Person. Im Todesfall des Nutzungsberechtigten haben dessen Angehörige oder Erben der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger zu benennen. Wird dies versäumt, so übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen.
- (2) Die Gräber werden in
 1. Einzelgrabstätten für Erdbestattung
 2. Doppelgrabstätten für Erdbestattung
 3. Kindergrabstätten für Erdbestattung
 4. Urnengrabstätten
 5. Anonymes Grabfeld
 6. Mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen (Familiengrabstätten)eingeteilt.

(3) Aus dem Erwerb des Nutzungsrechtes ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Auch unbelegte Grabstellen sind herzurichten und gebührenpflichtig.
 Die Friedhofsgebühren werden mit Erwerb einer Grabstelle fällig.
 Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Lage auf dem Friedhof oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 9 Ruhefrist - Nutzungsrecht

- (1) Die Ruhefrist für Erdbegräbnisse wird auf 25 Jahre festgesetzt.
 Die Ruhefrist für Urnenbegräbnisse wird auf 15 Jahre festgesetzt.
- (2) Entsprechend den Ruhefristen nach Abs. 1 wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte für Erdbestattung auf 25 Jahre festgesetzt. Das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte wird auf 15 Jahre festgesetzt.
- (3) Die Nutzungsrechte an Grabstätten werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
- (4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der z.Zt. der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies gilt nicht für Beisetzungen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 5.
 Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
 Die Mindestzeit, für die ein Nutzungsrecht verlängert wird, beträgt 5 Jahre.
 Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
 Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit weiter erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten notwendig ist.

§ 10 Erdbestattung

- (1) Erdbestattungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
 In jeder Erdbegräbnisstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden.
- (2) Für Grabeinfassungen sind folgende Maße zulässig:

	Kindergrab- stelle	Einzelgrab- stelle	Doppelgrab- stelle	Gräber mit mehr als 2 Grabstellen
Länge	1,00 m	2,00 m	2,00 m	2,00 m
Breite	0,70 m	0,80 m	2,20 m	0,80 m/Grabstelle
Abstand zwischen den Gräbern	0,60 m	0,80 m	0,80 m	

(3) Zur Anpassung der Grabgrößen in älteren Grabfeldern kann die Gemeinde auch abweichende Maße zulassen.

Bei Grabstätten mit mehr als 2 Grabstellen werden Lage und Abstände zu den einzelnen Gräbern durch die Gemeinde festgelegt.

§ 11 Urnenbeisetzungen

(1) Urnenbeisetzungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Urnen können beigesetzt werden in:

1. Urnengrabstellen bis zu 4 Urnen
2. Einzelgrabstellen für Erdbestattung bis zu 4 Urnen
3. Doppelgrabstellen für Erdbestattungen bis zu 4 Urnen je Grabstelle
4. anonymes Grabfeld, soweit auf den einzelnen Friedhöfen vorhanden.
5. Rasengräbern, soweit auf den einzelnen Friedhöfen vorhanden.

(2) Urnen werden unterirdisch in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt.

(3) Grabeinfassungen für Urnengrabstellen nach Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 sind mit folgenden Außenmaßen zu gestalten:

Länge	0,80 m
Breite	0,70 m
Abstand	0,60 m.

Zur Anpassung der Grabgrößen von Grabstätten in älteren Grabfeldern kann die Friedhofsverwaltung auch abweichende Außenmaße zulassen.

(4) Anonyme Grabfelder für Urnenbeisetzungen sind Anlagen, in die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden.

Das anonyme Grabfeld ist eine Dauereinrichtung, für die kein spezielles Nutzungsrecht erworben werden kann.

Analog § 9 (3) beträgt auch hier die Ruhezeit einer Urne 15 Jahre.

Für die Urnenbeisetzung auf der dafür eingerichteten Fläche ist einmalig für die Dauer der Ruhezeit eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Das Ablegen von Blumen und sonstigen Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle, dem Gedenkstein im anonymen Grabfeld, gestattet.

(5) Rasengräber werden durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet. Die Pflege des Rasens um die Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Pro Grabstelle kann maximal 1 Urne beigesetzt werden. Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge der Sterbefälle. Der Abstand zwischen zwei Grabstellen beträgt 0,6 m. Nach Ablauf der Ruhefrist wird die Grabstelle innerhalb von 4 Wochen durch die Friedhofsverwaltung geräumt. Der Nutzer wird hierüber vor Ablauf der Ruhefrist schriftlich informiert.

Die Kennzeichnung erfolgt durch eine Namenstafel. Die Namenstafel ist innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung durch einen Fachbetrieb anzubringen. Die Tafel muss die Maße 0,5 m x 0,5 m haben und eine Stärke von mindestens 0,04 m aufweisen. Auf der Tafel sind nur der Name des Verstorbenen sowie Angaben zu Geburt und Tod des Verstorbenen in Form von Jahreszahlen oder Datumsangaben einzutragen. Weitere Angaben, Sprüche oder Bilder sind nicht zulässig. Ornamente sind zugelassen, wenn sie nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Fläche einnehmen. Grabtafeln sind in matter oder polierter Ausführung zulässig. Schriften sind hervorstehend oder übertief zu gestalten. Der Steinmetz hat vor Anfertigung einen Entwurf bei der Friedhofsverwaltung einzureichen mit Angaben zu Material und Farbe. Das Anfertigen und Setzen der Tafel darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Sollte sich die Friedhofsverwaltung zu dem Entwurf nicht innerhalb von 14 Tagen äußern, gilt dieser als genehmigt. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung zu Genehmigungen von Grabstellen bleiben hiervon unberührt. Die Tafel ist eben an der zugewiesenen Stelle anzubringen.

Anlässlich eines Sterbefalls ist es möglich eine zweite Grabstelle, für den überlebenden Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner neben der zu belegenden Grabstelle zu erwerben. Die Grabstellen dürfen gestalterisch nicht miteinander verbunden werden. Anlässlich des zweiten Sterbefalls werden beide Grabstellen, abweichend von § 9 Absatz 4 Satz 2 um die Dauer der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen verlängert. Sollte der zweite Sterbefall nicht innerhalb der Ruhefrist des ersten Sterbefalles eintreten so werden beide Grabstellen nicht verlängert.

Grabschmuck ist so gering wie möglich zu halten. Das Ablegen von Blumen und Leuchten ist jeweils auf der rechten Seite neben der Tafel auf der eingefassten Rasengrabfläche möglich. Pro Grabstelle soll nicht mehr als ein Strauß oder Gesteck und nicht mehr als eine Grableuchte abgelegt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Nachbargrabstelle dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, übermäßigen oder störenden Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen. Außerhalb der Rasengrabfläche abgestellter Grabschmuck wird entschädigungslos durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt. Anlässlich von Beisetzungen ist es möglich auch außerhalb der Rasengrabstelle Kränze, Gestecke und ähnliches abzulegen. Diese sind innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung oder der Trauerfeier, wenn die Beisetzung nicht am Tage der Trauerfeier durchgeführt wird durch den Nutzer zu entfernen. Nutzungsberechtigte von Nachbargrabstellen haben eine vorübergehende Beeinträchtigung durch den genannten Trauerschmuck zu dulden.

Umbettungen in und aus dem Rasengrabfeld sind nicht zulässig.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzte Urne zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

V. Grabmale und Einfriedigungen

§ 12 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen, Steinplattenabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung erlischt, wenn die Grabaufbauten nicht binnen eines halben Jahres errichtet wurden.

(2) Mit dem Antrag sind Zeichnungen einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(3) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale usw. können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 13 Versagung

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Ein Gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmale.

§ 14 Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen nach Form und Farbe anpassen.

(2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff- Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(4) Nicht zu gelassen sind

- a) Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall;
- c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus;
- d) Kork, Topf- oder Grottensteinen;
- e) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen;

(5) Stehende Grabmale sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein.

Liegende Grabmale (Grabplatten oder Kissensteine) sind gestattet.

§ 15 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts dürfen Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen nur in Ausnahmefällen aus berechtigten Gründen entfernt werden. Eine gesonderte Antragstellung der Berechtigten bei der Friedhofsverwaltung zur Einebnung der Grabstelle ist erforderlich.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen zu entfernen.

Vor Beginn dieser Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Der Friedhofsverwaltung kann der schriftliche Auftrag erteilt werden, eine Grabstätte einzuebnen, sofern dies für den entsprechenden Friedhof oder Friedhofsteil angeboten wird oder spezielle Bestimmungen dieser Satzung nicht etwas anderes regeln. Die Einebnung ist gebührenpflichtig.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 16 Standsicherheit

(1) Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweiligen neuesten Fassung. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der für die Unterhaltung der Grabstätte Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen entsteht.

VI. Herrichtung und Pflege

§ 17 Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die vorhandene Situation anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage

gewahrt wird. Das bezieht sich auf die Gestaltung der Grabstätte, Heckenpflanzungen, Grabmale und Einfassungen. Außerhalb der in dieser Satzung festgelegten Maße für Grabeinfassungen dürfen keine zusätzlichen Einfassungen, Abgrenzungen und Bepflanzungen angelegt werden.

(2) Grabbeete dürfen nicht über 30 cm hoch sein.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören.

(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 30 cm sein. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 18 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder nicht gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann dem Nutzungsberechtigten ein Entziehungsbescheid zugestellt, das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und nach 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides die Grabstätte eingezogen werden.

Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte auch auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein entsprechender zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Danach kann die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

§ 19 Ermächtigung

Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf den Friedhöfen, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 20 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren erhoben.

§ 21 Alte Rechte

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf die Nutzungsrechte nach § 9 Abs. 1 und 3 dieser Satzung begrenzt.

(2) Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefristen der bisher in diesem Grab beigesetzten Verstorbenen.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Grübern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 22 Haftung

Die Gemeinde Südharz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Witterungseinflüsse oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Südharz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die § 4; § 5 Abs. 1 bis 5; § 7 Abs. 2 und 3; § 8 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5; § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 5, § 12; § 14; § 15 Abs. 1 und 2; § 16; § 17 und § 18 dieser Satzung verstößt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Südharz, den 22.02.2010

gez. Rettig
Bürgermeister

(Siegel)

3. Änderung der Friedhofssatzung

Beschlossen am: 16.11.2011
Bekannt gemacht am: 23.12.2011
Inkrafttreten am: 24.12.2011

4. Änderung der Friedhofssatzung

Beschlossen am: 29.01.2014
Bekannt gemacht am: 22.02.2014
Inkrafttreten am: 23.02.2014

5. Änderung der Friedhofssatzung

Beschlossen am: 16.12.2015
Bekannt gemacht am: 22.01.2016
Inkrafttreten am: 23.01.2016

6. Änderung der Friedhofssatzung

Beschlossen am: 15.05.2019

Bekannt gemacht am: 31.05.2019

Inkrafttreten am: 01.06.2019

Die 3., 4., 5. und 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz wurden eingearbeitet und hinterlegt.